Einzelmitglied KBS
Michael Lendi
Hauptstrasse 32 B
9476 Weite

Präsident Vakant
Frau
Beatrice Raemy
Welbrigstrasse 39
8954 Geroldswil

Weite. 27. Dezember 2019

Antrag an die Delegiertenversammlung KBS 2020
Änderung Statuten KBS.

Sehr geehrte Delegierte

Mit der heutigen Regelung kann ein Amtsinhaber, sofern sie gewählt werden auf unbestimmte Zeit sein Amt ausführen. **(Änderungen sind fett markiert)**

Artikel 25
Der ZV konstituiert sich selber und besteht aus Zentralpräsident, Zentral-Vizepräsident, Sekretär, Zentralkassier, Präsident ZuKo. Die Präsidenten der RG und im Verhinderungsfall deren Vizepräsident haben von Amtes wegen Einsitz im ZV. An der konstituierenden Sitzung wird auch die Zuständigkeit für die Funktionäre festgelegt. Der Zentralpräsident muss Schweizer Bürger sein. **Der ZV wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist einmal wieder wählbar. Die RG Präsidenten sind davon ausgeschlossen**. Fällt ein ZV-Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der ZV einen Stellvertreter ernennen, der das Amt bis zur nächsten DV übernimmt. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Artikel 32
Die ZuKo ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Sie muss mindestens 10 Tage vorher unter Beilage einer Traktandenliste und der für die Beratung der traktandierten Geschäfte relevanten Unterlagen einberufen werden. Alle ZuKo Beschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Die Mitglieder der ZuKo **werden von der DV** auf die Dauer von **4 Jahren** gewählt und sind **einmal** wieder wählbar. Fällt ein ZuKo-Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann die ZuKo einen Stellvertreter ernennen, der das Ressort bis zur nächsten DV leitet. Während der Amtsdauer gewählte ZuKo-Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Aufgaben und Obliegenheiten des Präsidenten ZuKo und der Ressortleiter sind im Anhang Nr.2 zu diesen Statuten geregelt. ZuKo Mitglieder beziehen für ihre Tätigkeit ausser der Vergütung der effektiven Spesen allenfalls eine Entschädigung.

Begründung
Ich bin der Meinung, dass bei einem regelmässigen Wechsel der Funktionäre im KBS neue Impulse, Ideen und Veränderungen erbracht werden. Zudem können unerwartete Abgänge eher vermieden werden.

Freundliche Grüsse

Michael Lendi